

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES ORDENSSTATES (WO OR)

§ 1 Einleitung der Ermittlung

- (1) Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bestimmt einen Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrates zu ermitteln sind.
- (2) Spätestens sechs Monate vor dem in Abs. 1 genannten Termin informiert der Bischofsvikar für den synodalen Bereich schriftlich die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum über die anstehenden Wahlen zum Ordensrat.

§ 2 Durchführung der Wahlversammlung

- (1) Nach Maßgabe des Eigenrechts entsendet jede im Bistum ansässige Ordensgemeinschaft einen Vertreter in die Wahlversammlung.
Der Sekretär des Ordensrates trägt Sorge dafür, dass die Wahlversammlung rechtzeitig zustande kommt.

§ 3 Zahl der Vertreter

Die Wahlversammlung wählt bis zu zwölf Vertreter für den Ordensrat und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern, die im Verhinderungsfall die ordentlichen Mitglieder vertreten.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Wahlversammlung.

§ 5 Kandidatenvorschläge

- (1) Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann so viele Kandidaten benennen, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 6 Kandidatenliste

- (1) Der Sekretär des Ordensrates stellt aus den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste zusammen, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die sich zur Kandidatur bereit erklärten.

- (2) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 7 Wahl

- (1) Der Sekretär des Ordensrates sendet den Mitgliedern der Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl die Kandidatenvorschläge zu.
- (2) Die Wahlversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einen Stimmzettel einreichen und hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Meldung des Wahlergebnisses

- (1) Der Sekretär des Ordensrates meldet das Wahlergebnis spätestens am zehnten Tag nach der Wahl
 - a) jeder Ordensniederlassung im Bistum,
 - b) dem Höheren Ordensoberen,
 - c) dem Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg,
 - d) dem Diözesansynodalamt.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt an seine Stelle die Ordensperson nach, die auf der Kandidatenliste die nächst höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Ordensrat aus, kann der Ordensrat dem Bischof einen personellen Vorschlag für die Nachberufung in den Ordensrat unterbreiten.